

# **Satzung des Fördervereins des Gymnasiums am Treckfahrtstief**

## **§ 1**

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein am Gymnasium am Treckfahrtstief, Emden, e.V.“

-Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Gymnasiums am Treckfahrtstief-

Der Verein hat seinen Sitz in Emden / Ostfriesland. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### Zweck

Der Verein verfolgt im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1592 ff) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

- a) Förderung der im Gemeininteresse der Schüler liegenden Aufgaben der Schule,
- b) Förderung erzieherisch-bedeutsamer Schülervorhaben,
- c) Beschaffung zusätzlicher außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,
- d) Förderung und Unterstützung aller Mitwirkungsrechte der Eltern nach dem geltenden niedersächsischen Schulrecht.
- e) Eine Gemeinschaft der ehemaligen und jetzigen Schüler, der Lehrer und aller am Schulleben des Gymnasiums am Treckfahrtstief Interessierten aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln (z.B. durch Weitergabe von Erfahrungen und Informationen, durch Orientierungshilfe bei der Berufswahl, durch Herausgeben eines Mitteilungsblattes, usw.).

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Einkünfte des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Kein Mitglied des Vereins darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 3**

### Zeit

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

## **§ 4**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern, Freunde der Schule, ehemalige Schüler und volljährige Schüler des Gymnasiums am Treckfahrtstief sein. Es kann sich hierbei um natürliche und juristische Personen handeln. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt; er kann fristlos schriftlich erklärt werden.
- b) durch Tod des Mitglieds;
- c) durch Ausschluß; ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden; der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben; dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu; der Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheit der versammelten Mitglieder entschieden.
- d) (entfällt)

## **§ 6**

Beitrag

Jedes Mitglied zahlt bis zum 30.09. eines Jahres einen Beitrag. Der kalenderjährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit 12,-€.

## **§ 7**

Organe

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung und c) die Kassenprüfer.

## **§ 8**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. einem bis sechs Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Es ist Wiederwahl zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Das zu führende Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Vorstandsbeschluß können ihnen die baren Auslagen für den Verein erstattet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwahrung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,- € belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit Mehrheit.

## **§ 9**

### Mitgliederversammlung / Wahl des Vorstandes

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsbeschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie erforderlich ist,
4. Satzungsänderungen,
5. Aussprache und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und eingegangene Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.

Der Vorstand kann auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Als Versandfrist (Versendung der Einladungen durch die Post) oder Verteilungsfrist (Verteilung der Einladungen über die Schüler) gelten drei Tage.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tag vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Satzungsändernde Beschlüsse werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den Ehepartner ausgeübt werden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten den Mitgliedern über das Prüfungsergebnis einen Bericht.

Der Kassenvührer legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht dar.

## **§ 11**

### Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu bescheiden und durchzuführen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muß der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

## **§ 12**

### Auflösung

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die die Auflösung oder Aufhebung des Vereins zum angekündigten Tagesordnungspunkt hat. Für den Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck fällt etwa vorhandenes Vermögen an das Gymnasium am Treckfahrtstief mit der Auflage, es nur für den unter § 2 genannten Zweck zu verwenden.

## **§ 13**

(Der Verein tritt mit dem Tage seiner Eintragung im Registergericht in Kraft.

Emden, den 13.08.1976  
gez. Bammel, E.Mälzer, J. Frerichs, et.al.)  
(Gründungsmitglieder)

### Anmerkung:

Die vorliegende Satzung beinhaltet die im Laufe der folgenden Jahre beschlossenen Satzungsänderungen (zuletzt geändert am 23.09.2003).

Emden, den 23.09.2003  
gez. Petra Schmidt (Vorsitzende)

---

### **Zusatz:**

Der Förderverein Gymnasium am Treckfahrtstief e.V. ist lt. Bescheinigung des Finanzamtes Emden vom 07. März 1986 als besonders förderungswürdig anerkannt worden.

Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Feststellungsbescheid des Finanzamts Emden, Verzeichnis-Nr. GEM

I/71 vom 14.08.2001 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Der Förderverein Gymnasium am Treckfahrtstief e.V. gehört zu den unter Nummer 5 der Liste in der Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien aufgeführten Hilfswerken.